

# **STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ (ASPI)**

**Bebauungsplan Nr. 48**

**„Hinter der Gärtnerei“**

**in Selfkant -Tüddern**

**Auftraggeber:**

**Immobilien Beyers GmbH**

**Eurosteen GmbH**

**Suestrastraße 85**

**52538 Selfkant - Süsterseel**

**Bearbeitung:**

**Katharina Laumen, B.Sc. Landschaftsökologie**

**Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer**

**Landschaftsarchitekt AK NW**

**Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung**

**Walderych 56            52511 Geilenkirchen**

**Tel: 02451 95 94 20    Fax: 02451 95 94 21**

**Dezember 2016 bis August 2017**

---

## **Inhalt**

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme .....	1
2.0	Die Artenschutzprüfung (ASP I) .....	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.2	Methodik zur ASP .....	4
3.	Das Plangebiet .....	5
3.1	Übersicht und Lage .....	5
3.2	Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum .....	5
3.3	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	6
4.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet .....	7
4.1	Auswertung vorhandener Kenntnisse .....	7
4.1.1	Vögel .....	9
4.1.2	Fledermäuse.....	10
4.1.3	Amphibien .....	10
4.2	Begehungen vor Ort .....	11
4.3	Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten.....	13
4.3.1	Vögel .....	13
4.3.2	Fledermäuse.....	14
4.3.3	Amphibien .....	14
5.0	Potentielle Wirkfaktoren .....	15
6.0	Ergebnis der ASP Stufe I.....	16
7.0	Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen.....	17
8.0	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes .....	18
9.0	Resümee – Ergebnis .....	20
	Quellen- und Literaturliste .....	22

## **1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme**

Der Auftraggeber, die Investorengemeinschaft aus Immobilien Beyers GmbH und Eurosteen GmbH, beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in Selfkant-Tüddern zu schaffen. Dieses Vorhaben geht einher mit der Änderung Nr. N 11 des Flächennutzungsplans für das betreffende Gebiet sowie mit der Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan Nr. 48 „Hinter der Gärtnerei“) durch die Gemeinde Selfkant.

Die Entwürfe zum Bauleitplanungsverfahren werden durch das Büro Stadtplanung U. Lanzerath, Euskirchen erstellt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 2,2 ha. Es befindet sich im Südwesten von Tüddern zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Sittarder Straße, der Neustraße und dem Messweg und einem Sportplatz im Südosten. Südwestlich schließt ein Fuß- und Radweg und eine Grünlandfläche entlang der deutsch-niederländischen Grenze an das Plangebiet an. Die Grenze befindet sich in etwa 65 m Entfernung.

Das Plangebiet war bis vor einigen Jahren das Firmengelände einer Gärtnerei und mit Gewächshäusern bestanden. Etwa 1 ha des Geländes sind daher vollversiegelt. Im Süden des Plangebiets und angrenzend an den Sportplatz befinden sich ein Bestand von Erlen- und Fichtenmischwäldchen und ein künstliches Stillgewässer. Der Waldbestand bleibt im Rahmen des Vorhabens weitgehend erhalten, jedoch werden Rodungen im Randbereich und in Form einer Schneise durch die Fläche vorgenommen.

Rund 1, als Baugebiet erschlossen. Die Erschließung des Baugebietes soll mit Anbindung an den Messweg erfolgen. Zu diesem Zweck werden eine Garage und ehemalige Werkstatt auf einem Grundstück, das an die ehemalige Gärtnerei angrenzt, abgerissen und ein Privat-Garten aufgelöst.

Im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens gilt es zu prüfen, ob von dem Vorhaben gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können.

Die beabsichtigte Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der die potentiellen Lebensgrundlagen für die Fauna innerhalb des Gebietes nachhaltig verändert.

Sind relevante Arten von diesen Veränderungen betroffen, so sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

## 2.0 Die Artenschutzprüfung (ASP I)

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- sowie Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Realisierung des hier geplanten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

**Verbot Nr. 1:** Wild lebende Tiere (der besonders geschützten Arten) dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteiligen Entwicklungsformen.

**Verbot Nr. 2:** Wild lebende Tiere (der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**Verbot Nr. 3:** Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere (der besonders geschützten Arten) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

**Verbot Nr. 4:** Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen (der besonders geschützten Arten) oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

### **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die im Falle einer Artenschutzprüfung einer Art- für –Art – Betrachtung unterzogen werden sollen. Alle anderen europäisch geschützten Arten werden im Allgemeinen in Bezug auf die Lebensräume betrachtet, weil die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG bei diesen Arten nicht zwingend zu erwarten sind. Aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustands und ihrer weiten Verbreitung ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (nach §45 Abs.5 BNatSchG) bei einem Eingriff meistens weiterhin gegeben.

## 2.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort,
- (3) und eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.

Für die **Auswertung vorhandener Erkenntnisse** dient die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/3 Selfkant. Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB. Es werden alle **planungsrelevanten Arten**, die im Messtischblatt ein bekanntes Vorkommen haben, aufgelistet.

Zusätzlich dazu wurde eine Abfrage über bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der UNB Kreis Heinsberg sowie bei ortsansässigen Naturschutzorganisationen gestellt.

Auf diesen Erkenntnisgewinn folgend wurden gezielt Begehungen des Gebietes durchgeführt, um durch **Beobachtungen vor Ort** den Kenntnisstand zu erweitern.

Abschließend werden die gewonnenen Erkenntnisse auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Struktur des Lebensraums sowie konkrete Hinweise) ausgewertet.

### 3. Das Plangebiet

#### 3.1 Übersicht und Lage

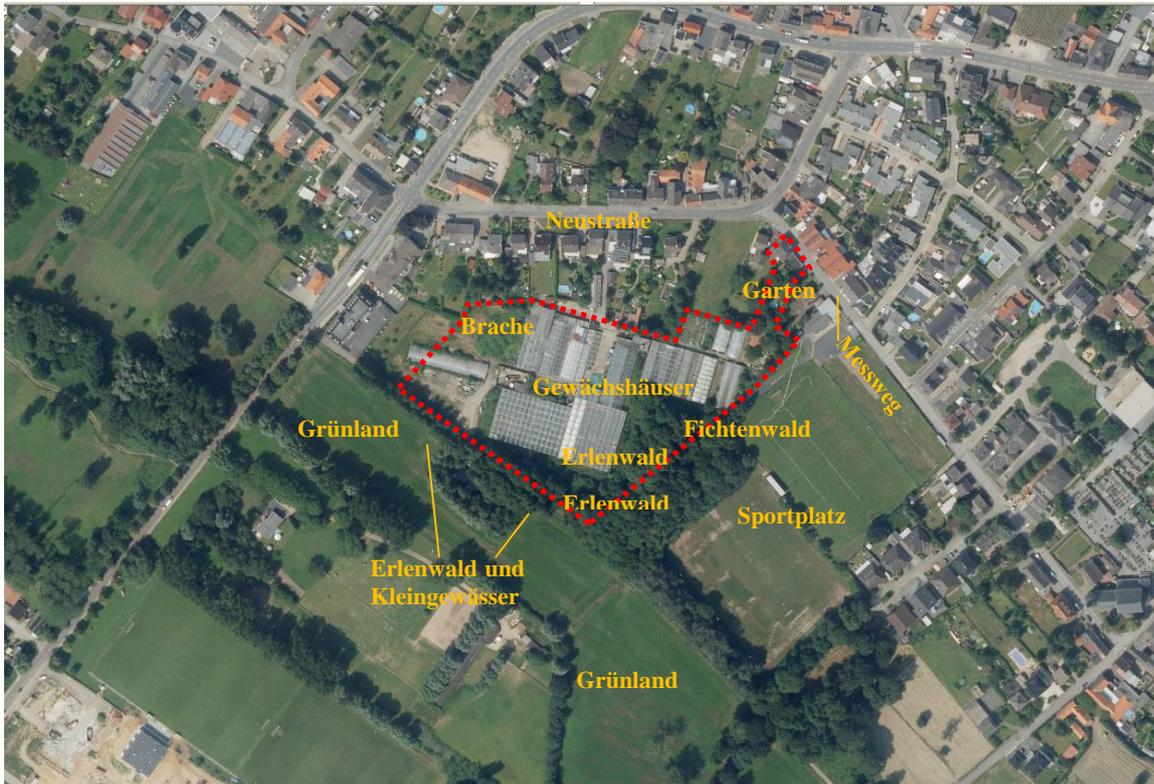


Abbildung 1: Lage des Plangebiets am südwestlichen Ortsrand von Selfkant-Tüddern, ohne Maßstab (Luftbild aus Tim-Online, Bezirksregierung Köln 2016).

#### 3.2 Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum

Das Plangebiet besteht zum großen Teil aus Gewächshäusern, die seit mehreren Jahren ungenutzt sind und daher im Inneren von Ruderalarten bewachsen sind. Sie nehmen mit drei größeren Gebäudekomplexen etwa 5700 m<sup>2</sup> ein. Am häufigsten ist dort die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) vertreten. Des Weiteren gibt es große, versiegelte und unversiegelte Brachflächen, ehemalige Freilandflächen der Gärtnerei (Biotoptyp HW neo7 nach LANUV 2008), in denen ebenfalls die Brombeere dominiert. Dort finden sich einige kleinere feuchte Mulden mit Schilfbewuchs (*Phragmites australis*) und jungen Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*). Außerdem wachsen dort kleine Sand-Birken (*Betula pendula*).

Einen großen Teil der Fläche macht ein Waldbestand aus. Dieser liegt im Süden der Fläche und bedeckt innerhalb des Plangebiets etwa 4300 m<sup>2</sup>. Seine Gesamtgröße beläuft sich auf etwa 6000 m<sup>2</sup>. Er setzt sich zusammen aus dem Biotoptyp Erlenwald mit lebensraumtypischen Baumarten zwischen 90 und 100 % (AC0 100, ta1-2, m) und dem Biotoptyp Fichtenmischwald mit lebensraumtypischen Baumarten zwischen 30 und 50 % (AJ1 50, ta1-2, m). Das Waldstück

bietet Vögeln einen potentiellen Lebensraum. Hier können sowohl Höhlenbrüter als auch Arten, die ihre Nester auf hohen Bäumen bauen, vorkommen. Auch für Vögel, die in der Strauch- bzw. Krautschicht ihr Nest bauen, ist der Lebensraum geeignet. Die Strauchschicht besteht aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), u.a. In der Krautschicht finden sich hauptsächlich Brombeere, Brennnessel (*Urtica dioica*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*).

Ein weiterer Teil des Plangebiets ist ein Garten mit überwiegend heimischen Gehölzen. Er ist etwa 770 m<sup>2</sup> groß und liegt im Norden des Plangebiets angrenzend an eine ehemalige Werkstatt/Garage. Es gibt dort eine mehrstämmige Kirsche (*Prunus spec.*) sowie eine mehrstämmige Sand-Birke. Eine dichtwachsende Hecke / Strauchreihe aus teilweise heimischen und teilweise gebietsfremden Arten (u.a. Nadelgehölze) trennt das Grundstück vom Nachbargrundstück. Arten, die im Siedlungsbereich oder in Parkanlagen vorkommen, könnten hier einen geeigneten Lebensraum finden. Zu nennen sind beispielsweise Spechte (Grün-, Klein- und Buntspecht), Eulen und verschiedene Singvögel, darunter die Nachtigall.

Zwei kleine, längliche, grabenähnliche Stillgewässer befinden sich am Übergang zwischen Wald und der Gärtnereifläche. Sie dienten zu Zeiten der Gärtnerei der Entwässerung und dem Auffangen von Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen anfiel. Sie sind 640 und 380 m<sup>2</sup> groß und sehr flach. Wasservögeln bieten sie daher keinen geeigneten Lebensraum. Für Amphibien und Kleinlebewesen stellen sie ein potentielles Habitat dar. Es ist nicht auszuschließen, dass Schadstoffeinträge in Form von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdünger erfolgt sind.

Geschützte oder seltene Pflanzenarten könnten in den brachliegenden Bereichen des Plangebietes vorkommen, da ungenutzte Bereiche, die zudem weniger nährstoffbelastet sind, in der intensiv genutzten Kulturlandschaft eher selten sind. Bei den Begehungen konnten jedoch vor allem Brombeeren (Artengruppe *Rubus fruticosus*) und Sand-Birken (*Betula pendula*) vorgefunden werden. Die Krautschicht ist von Gräsern dominiert, außerdem ist Gemeiner Wasserdost (*Eupatoria cannabinum*) und auch Gartenpflanzen, die von der Gärtnerei kultiviert worden, zu finden. Seltene Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden. Die Vegetation bietet ein potentielles Bruthabitat für unterschiedliche Vogelarten.

### **3.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens**

Im Zuge der Realisierung des Baugebiets sollen die bestehenden Gewächshäuser abgerissen, die Freilandflächen abgeräumt und teilweise für die Bebauung hergerichtet werden. Die Bauflächen umfassen etwa 8.800 m<sup>2</sup>. Vorgesehen sind ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser. Der bisherige Garten soll für die Erschließung zum Baugebiet genutzt werden. Der Waldbereich bleibt im

Wesentlichen erhalten, jedoch werden am nördlichen Rand etwa 1000 m<sup>2</sup> gerodet werden. Entlang der Katastergrenze zum östlichen benachbarten Grundstück (Sportplatz) wird eine Schneise von etwa 5 m Breite geschlagen, um eine Rohrleitung zur Abführung von Niederschlagswasser in das Grabensystem westlich des Plangebietes zu verlegen. Parallel zur Rohrleitung wird ein Wirtschaftsweg ausgebaut, der als fußläufiger Verbindungsweg genutzt werden kann. Details zu den geplanten, neuen Nutzungen der Flächen sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen (beides Büro H. Schollmeyer, August 2017).

## 4.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet

### 4.1 Auswertung vorhandener Kenntnisse

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter **Tierarten** ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/3 (Selfkant).

Des Weiteren können auch Arten vorkommen, die bisher nur in der Roten Liste aufgeführt sind.

Für das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Flächen wird das Vorkommen relevanter Arten nach den gegebenen Lebensraumtypen betrachtet. Die Lebensraumtypen umfassen Siedlungsbrachen, Hecken und Baumreihen, Feuchtwälder (Erlenwald), Nadelwälder (Fichtenmischwald), Gärten und Stillgewässer. In direkter Nachbarschaft befinden sich zusätzlich die Lebensraumtypen Gebäude (Siedlungsbereich), Wege und Straßen, Feuchtwiesen und Gräben.

Das MTB umfasst übergreifend im Ganzen eine regionale, komplexe Fläche von ca. 10 x 10 km mit wechselnden Landschaftsräumen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten – Liste nach LANUV NRW, Messtischblatt 4901/3 (Selfkant)

Art		Status	Erhaltungsz.	RL	Schutzgrad
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorh.	G-	2	§, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	*	§, §§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	G	§, §§
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§

<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	*	§
<i>Alda da arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3S	§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	3	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	3	§, §§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	*S	§
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	2S	§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	3	§
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	V	§, §§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	3	§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	VS	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U	VS	§
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U	3	§
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	3	§
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-	1	§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	3	§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S	§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	3	§
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	3S	§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	2	§, §§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	*	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	3s	§, §§

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 4901/3 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

Die UNB Kreis Heinsberg für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Datengrundlage über das Vorkommen planungsrelevanter Arten (nachrichtlich Frau Schellenberg, UNB Kreis Heinsberg).

Die ortsansässige NABU-Gruppe (NABU Selfkant e.V.) hat im Gebiet keine genaueren Beobachtungen durchgeführt und daher keine Informationen über das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (nachrichtlich Herr Henkens und Herr Hamacher, NABU Selfkant e.V.).

#### **4.1.1 Vögel**

Nicht alle in der Liste aufgeführten Arten können aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder Nahrungsquellen als potentiell im Planungsgebiet vorkommend angesehen werden.

Für die Vogelarten Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kuckuck, Pirol, Turteltaube, Feldsperling und Waldkauz ergeben sich im Plangebiet potentielle Lebensräume (einschließlich Bruthabitaten) im Bereich der beiden waldartigen Bestände aus Erlen und Fichten sowie an Baumreihen. Der Kleinspecht könnte dort sowie im Bereich des Gartens vorkommen und brüten. Für die Nachtigall findet sich ein geeignetes (Brut-)Habitat in der Hecke im Garten, im Bereich zwischen Garten und Sportplatz sowie auch im Unterholz des Waldstückes. Die Nachtigall bevorzugt besonders die Nähe zu Gewässern, was hier gegeben ist. Im Bereich der Brachvegetation (ehemalige Freilandflächen der Gärtnerei) mit kleinen Birken, Gräsern und Hochstauden ist das Vorkommen von Wachtel und Rebhuhn nicht auszuschließen. Im Ausnahmefall können dort auch das Schwarzkehlchen, der Neuntöter und der Feldschwirl auftreten. Auch der Baumpieper könnte im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen.

Für Gebäudebrüter ergeben sich möglicherweise Brutmöglichkeiten in einem kleinen Schuppen.

Im Folgenden werden die Lebensraumansprüche der anderen aufgeführten Vogelarten in Hinblick auf fehlende Biotopeigenschaften des Plangebietes erläutert.

- Der Mittelspecht hat eine starke Bindung an Totholz und alte Baumbestände mit grobborkigen Baumarten. Er ist daher auch in Erlenwäldern zu finden, bevorzugt jedoch größere zusammenhängende Waldgebiete ab etwa 30 ha.
- Der Schwarzspecht bewohnt ebenso wie der Mittelspecht ausgedehnte Waldgebiete.
- Waldlaubsänger kommen im Tiefland eher vereinzelt vor und bevorzugen dort deutlich größere Waldgebiete.

- Der Zwergtaucher ist der einzige genannte Wasservogel. Jedoch sind die Gewässer viel zu klein und beherbergen keine Verlandungs-/Schwimtblattvegetation für das Nest des Zwergtauchers.
- Die Feldlerche und der Kiebitz sind Bodenbrüter der offenen Landschaft und kommen in der Region hauptsächlich auf Äckern vor. Der Kiebitz meidet zudem die Nähe zum Siedlungsbereich. Das Plangebiet weist für die beiden Arten keine geeigneten Habitatstrukturen auf.
- Der Teichrohrsänger kommt an Gewässern mit größeren Schilfbeständen vor. Diese sind im Plangebiet nur sporadisch in sehr geringem Umfang vorhanden.
- Für den Eisvogel bestehen weder Brutmöglichkeiten an Uferböschungen noch geeignete Nahrungsquellen (Fisch). Im Bereich des 500 m westlich verlaufenden Rodebaches / Rodebachtal kommt der Eisvogel vor. Als Durchzügler könnte er gelegentlich im Plangebiet zu sehen sein.

#### **4.1.2 Fledermäuse**

Alle der aufgeführten Arten können im Plangebiet und seiner näheren Umgebung jagen.

Quartiere könnten für das Braune Langohr im Waldbereich bestehen: Dazu wird ein größerer Bestand an Baumhöhlen benötigt, der im Zuge der Begehungen überprüft werden soll. Im kleinen Schuppen (Ostseite des Plangebietes) könnten gegebenenfalls Quartiere der beiden anderen Arten vorliegen. Einzelne Männchen der Breitflügelfledermaus können ihr Quartier auch in Baumspalten der größeren, älteren Bäume haben.

#### **4.1.3 Amphibien**

In den kleinen Stillgewässern können Amphibien ihren Lebensraum haben. Dies ist auch in Verbindung mit der Rodebachniederung möglich.

Die Liste des MTB nennt keine planungsrelevanten Amphibienarten.

Laut Verbreitungskarten des LANUV gibt es in der weiteren Umgebung Vorkommen der Kreuzkröte und des Kammmolches (z.B. im MTB Geilenkirchen) und des Kleinen Wasserfroschs (z.B. im MTB Wassenberg). Weitere planungsrelevante Amphibienarten sind in der weiteren Region laut der Rasterkarten nicht verbreitet. Für die Kreuzkröte ist das Habitat ungeeignet, für die Arten Kammmolch und Kleiner Wasserfrosch sind die Gewässer sehr bedingt geeignet. Der Kammmolch ist die seltenste Art seiner Gattung, da er tiefere und größere Gewässer bevorzugt, die meist von Fischen (Prädatoren) besiedelt sind. Der Kleine Wasserfrosch besiedelt eine Vielzahl von Gewässern, diese sollten gut besonnt sein. Er kommt oft in Erlenbruchwäldern und

Feuchtgrünländern vor, weshalb ein Vorkommen hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

## **4.2 Begehungen vor Ort**

Aus der Auswertung vorhandener Erkenntnisse, Liste nach LANUV, MTB 4901/3 ergibt sich eine Betrachtungsrelevanz für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Mit den Begehungen sollen Überprüfungen erfolgen und tiefere Erkenntnisse über ihre mögliche Betroffenheit durch das Bauvorhaben gewonnen werden.

Das Plangebiet wurde an zwei Tagen jeweils um die Mittagszeit begangen. Die dritte Begehung fand zwischen 15:30 und 16:30 Uhr statt. Eine weitere Begehung erfolgte in den Abendstunden.

### **Ergebnis der Begehung am 27.10.2016:**

- Im kleinen Schuppen wurde ein Nest eines Haussperlings gefunden.
- Hinweise auf Fledermäuse sowie weitere Nester oder Brutstätten gab es dort nicht.
- Im Waldbereich wurden Rotkehlchen, Meisen und Eichelhäher verhört.
- Auf dem Waldboden wurden Taubenfedern gefunden, was einen Hinweis auf Greifvögel (Habicht oder Wanderfalke) oder in Ausnahmefällen Eulen darstellt.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Anfang Dezember Abrissarbeiten der Gewächshäuser sowie des Schuppens vorgenommen wurden. Im Zuge dessen wurden die Bäume im Garten gerodet sowie ein Teil der Brachvegetation (im Umfeld der Gewächshäuser) entfernt. Daher konnten die betreffenden Bereiche nicht weiter auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht werden.

### **Ergebnis der Begehung am 27.01.2017:**

Es war zur Zeit der Begehung sonnig, recht windstill bei Temperaturen von etwa 14° C.

Der Waldbereich und alle verbliebenen Baumbestände wurden auf Nester, Baumhöhlen und weitere Hinweise auf das Vorkommen von Vogelarten (z.B. Kot- oder Fraßspuren) und Fledermäusen untersucht.

- Im Erlenwald konnten zwei Spechthöhlen in einer starkwüchsigen Weide festgestellt werden.
- Sonstige größere Baumhöhlen bestehen derzeit nicht.
- In den Baumkronen befanden sich einige nestähnliche Gebilde, die eventuell von Tauben oder Elstern im Vorjahr genutzt worden sind.
- Vermehrte Ansammlungen von Kot größerer und kleinerer Vogelarten unter den Bäumen weisen auf Schlaf- und Ruhestätten hin.

- Direkt beobachtet oder verhört werden konnten während dieser Begehung Blau- und Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Wintergoldhähnchen, Ringeltaube, Elster, Mäusebussard (tief überfliegend, ggf. abfliegend).

#### **Ergebnis der Begehung am 22.03.2017:**

Bei einer Außentemperatur von etwa 11°C war es sonnig und recht windstill. Im Laufe des Nachmittags hatte es vorher leicht geregnet.

- In den Gewässern wurde nach Laich geschaut. Es konnten sich keine Ansammlungen finden lassen, jedoch sind die Gewässer von Algen und Wasserlinse überzogen und es befanden sich viele Laubblätter auf der Wasseroberfläche, die die Sicht beeinträchtigten. Das Vorkommen von Amphibien ist daher trotzdem wahrscheinlich.
- Es wurde ein neues Nest eines Kleinvogels exponiert in einem Strauch gefunden. Der Vogel war nicht anwesend.
- Verstärkte Kotspuren an einem Baum wiesen auf eine regelmäßige Nutzung als Ruhe-/Schlafstätte hin.
- Direkt wahrgenommen wurden Meisen, Buchfink, Zaunkönig, Schwanzmeise, Buntspecht, Elster und Ringeltaube.

Aufgrund von Verzögerungen und Unsicherheiten im Planverfahren wurden von Ende März bis Mitte August keine Begehungen des Plangebiets durchgeführt.

#### **Ergebnis der Begehung am 16.08.2017:**

Die Begehung erfolgte in den Abendstunden, um sowohl Vögel als auch Fledermäuse (diese mittels Bat-Detektor) zu erfassen. Die Temperatur lag bei etwa 22 °C, der Bewölkungsgrad bei 6/8, es war windstill.

- Auf der gesamten Fläche (Ausnahme Wald und versiegelte Flächen) ist es zu einem nahezu flächendeckenden Vegetationsaufwuchs durch hochwüchsige Kräuter (Brach- / Schuttvegetation, z.B. stark dominierend das Kanadische Berufkraut) gekommen.
- In diesen Bereichen wurden keine Vögel wahrgenommen.
- In Teilabschnitten mit jungen Erlen/Birken war eine Kohlmeise.
- Zusätzlich wurden einige Ringeltauben sowie eine Amsel im Waldstück beobachtet / verhört.
- Auf dem Waldboden traten vermehrt (junge) Frösche auf

- Zwischen 21:00 und 21:30 Uhr überflogen wiederholt einzelne oder mehrere Zwergfledermäuse das Gebiet von Westen her.

### 4.3 Bewertung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

#### 4.3.1 Vögel

Die Eignung des Lebensraums mit seinen Strukturen macht das Vorkommen von planungsrelevanten Arten vorzugsweise im Waldbereich möglich. Die Kotspuren geben Hinweise auf die regelmäßige Nutzung der Bäume als Ruhehabitat von Vögeln, unter denen sich Greifvögel (Mäusebussard, Sperber) und Eulen befinden könnten.

Es konnte ein tief überfliegender Mäusebussard beobachtet werden. Dass er das Plangebiet als Teil seines Lebensraums nutzt, ist damit nicht bestätigt, lässt sich aber auch nicht ausschließen. Bruten des Mäusebussards werden derzeit im Plangebiet ausgeschlossen, da keine Horste in den Bäumen vorliegen.

Die vorgefundenen Taubenfedern weisen auf planungsrelevante Arten hin (Wanderfalke oder Habicht). Diese beiden Arten sind in der Liste des MTB nicht genannt, können aber als Durchzügler oder auch als Brutvögel in der Region trotzdem vorkommen, da die Informationen des Fachinformationssystems nicht immer aktuell sind sowie nicht flächendeckend erfasst sind. Eine Wanderfalkenbrut zum Beispiel ist in der weiteren Region (Waldfeucht – Braunsrath) bekannt. Ob das Habitat dauerhaft durch die Art(en) genutzt wird, kann nicht erwogen werden. Ein Brutvorkommen wird für beide Arten derzeit ausgeschlossen (keine Horste oder sonstige für den Wanderfalken geeignete Strukturen).

Ein Brutvorkommen von Saatkrähen wird anhand der Begehungen ausgeschlossen. Saatkrähen brüten meist in großen Kolonien, die Nester befinden sich in den Wipfeln hoher Bäume wie zum Beispiel der hier stehenden Erlen. Es wurden keinerlei Nester festgestellt.

Die vorhandenen Spechthöhlen machen das derzeitige Brutvorkommen von u.a. Spechten und Feldsperlingen möglich.

Auf das Vorkommen von Kuckuck, Nachtigall, Turteltaube und Pirol gibt es in keinem Bereich des Plangebiets Hinweise. Durch den bereits erfolgten Eingriff in den Garten konnte an dieser Stelle keine genauere Untersuchung durchgeführt werden. Die genannten Arten können als Durchzügler und Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten. Der Pirol zum Beispiel wurde in den größeren Waldbeständen in der Rodebachniederung wahrgenommen (nachrichtlich Herr Henkens, NABU Selfkant).

Auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten in den ehemaligen Freilandflächen der Gärtnerei (Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Wachtel, Rebhuhn, im Ausnahmefall Neuntöter) gibt es keine

konkreten Hinweise. Beim potentiellen Bruthabitat der Arten handelt es sich um eine kleine und auch unbeständige Fläche, sodass eine Besiedlung durch die Arten als unwahrscheinlich erachtet werden kann. Die Nähe zum Siedlungsbereich mit den damit verbundenen Störungen trägt dazu bei.

Das Vorkommen des Baumpiepers konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch dieser meidet die Nähe zum Siedlungsbereich. Die Krautvegetation scheint bei näherer Betrachtung für Bruten der Art mittel bis schlecht geeignet.

In dem Schuppen befanden sich keine Brutstätten planungsrelevanter, gebäudebewohnender Arten (Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe ggf. Waldkauz). Die Gewächshäuser waren ein völlig ungeeigneter Lebensraum.

Es bleibt darauf zu verweisen, dass das Plangebiet möglicherweise Ruhe- und Vermehrungsstätten für Arten bietet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt sind, aber durch ihre rückläufigen Bestandszahlen auf die Rote Liste NRW (Vorwarnstufe) aufgenommen wurden. Hierzu zählen Fitis, Gimpel, Gelbspötter, Goldammer und Klappergrasmücke. Ein konkreter Hinweis auf das Vorkommen dieser Arten liegt nicht vor. Auch der Haussperling findet sich auf der Vorwarnliste. Eine Brutstätte befand sich in dem kleinen Schuppen. Es handelte sich um ein einzelnes Nest. Auswirkungen auf den Bestand des in der Region sehr häufigen Vogels ergeben sich mit dessen Verlust nicht.

#### **4.3.2 Fledermäuse**

Es wurden überfliegende Zwergfledermäuse im Plangebiet festgestellt. Sie scheinen ihre Jagdgebiete an anderer Stelle zu haben und die aktuellen Flächen für den Durchzug von ihren Quartieren dorthin zu nutzen.

Weitere Arten konnten nicht festgestellt werden.

Fledermausquartiere von einzelnen bis wenigen Tieren sind im Plangebiet selbst als Ausnahmerecheinung in älteren, großen Bäumen mit leichten Spalten, Rindenschäden oder Spechthöhlen (zwei Stück wurden in einer Weide festgestellt) möglich. Es wurden im Waldstück keine ausfliegenden Fledermäuse verhört. Der Schuppen zeigte sich eher ungeeignet, da die Dachkonstruktion sehr offen war und keine Versteckmöglichkeiten bot. Es waren im Oktober 2016, bei der ersten Begehung, keine Anzeichen für eine Besiedlung des Schuppens vorhanden.

#### **4.3.3 Amphibien**

Auf dem Waldboden wurden im August (junge) Frösche (Grasfrösche) in recht hoher Dichte festgestellt.

Die Gewässer sind stark eutrophiert, zeigen keine typische Ufervegetation und sind durch die Bäume stark beschattet. Das Vorkommen seltener, besonders gefährdeter Arten kann hier nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt in Hinsicht darauf, dass die Lebensraumbedingungen für die in Kapitel 4.1.3 genannten Arten (Kammolch, Kreuzkröte und kleiner Wasserfrosch) unzureichend sind und weitere Arten in der Region (gesamter Kreis Heinsberg) keine bekannten Vorkommen haben.

## 5.0 Potentielle Wirkfaktoren

Die potentiellen Wirkfaktoren durch das Vorhaben während der Bau- und der Wohnphase sind herauszustellen, um die potentielle Gefährdung von Tieren bewerten zu können. Es kommt u.a.

- zum Rückschnitt / zur Beseitigung von Vegetation: Zerstörung des Gartens mit einzelnen älteren, starkwüchsigen Bäumen und Strauchgruppen, Zerstörung der sich sukzessiv entwickelnden Brachvegetation sowie Rodungen von Erlen, Fichten mittlerer Wuchsstärke, wie auch Sträuchern am Waldrand und im Bereich des Entwässerungsrohrs/Fußwegs (siehe Kapitel 3.3)
- zur Zerschneidung des Waldstücks durch die Schneise von etwa 5 m Breite in Verbindung mit dem Entwässerungsrohr/Fußweg (Habitatfragmentierung)
- zum Abriss von Gebäuden: Gewächshäuser, ein kleiner Schuppen, Garage/Werkstatt am Messweg
- zur Zunahme von Störungen, zunächst während der Bauzeit und nachfolgend von den Bewohnern, durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe, Haustiere o.ä. bei bereits bestehenden Störungen durch den benachbarten Sportplatz
- zur Änderung der Landschaftsstruktur durch neue Gebäude
- zur direkten Gefährdung von Tieren in Form von Tierfallen (Gullys, Schächte oder offenstehende Baugruben) insbesondere während der Bauphase
- zum Risiko von Vogelschlag an Glasscheiben der neuen Wohnhäuser (bei gleichzeitiger Verkleinerung des Risikos durch den Abriss der Gewächshäuser und damit der Beseitigung großer Glasflächen)
- zur Erhöhung des Verkehrs damit zur Erhöhung des Risikos von Verkehrsopfern, insbesondere bei Amphibien

## 6.0 Ergebnis der ASP Stufe I

Das Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten ist im oder angrenzend an das Plangebiet nicht ausgeschlossen und zu erwarten.

Planungsrelevante Arten, die den Waldbereich als Ruhe- und/oder Nahrungshabitat nutzen können, zu nennen Waldkauz, Waldohreule, Habicht, Wanderfalke, Kleinspecht, Kuckuck, Feldsperling, Nachtigall, Sperber und Mäusebussard, sind Arten, die auch (teilweise bevorzugt) in Siedlungsnähe und –bereichen vorkommen und daher auf die dort auftretenden Störungen nicht ausgesprochen empfindlich reagieren. Nachweise dieser Arten (mit Ausnahme Mäusebussard) liegen nicht vor. Die Erhöhung der Störungsintensität ist als geringfügig einzuschätzen. Der Wirkradius der genannten Faktoren (Schall- und Lichtemissionen sowie Störung durch Bewegung und freilaufende Haustiere) überschneidet sich mit dem der bereits vorhandenen Bebauung und dem benachbarten Sportplatz. Für rastende und nahrungssuchende Arten wird durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand ausgelöst. Im räumlichen Zusammenhang mit der sich westlich anschließenden Rodebachniederung sind gleichartige Habitate (Feuchtwälder) größerer Ausdehnung und auch Baumreihen vorhanden, in die die potentiell auftretenden Vögel bei Bedarf ausweichen können.

Unter den genannten Vogelarten sind auch solche, die potentiell im Waldstück brüten können. Hierzu zählen Feldsperling, Kuckuck, Kleinspecht, Nachtigall. Die Weide mit den Spechthöhlen wird nicht gefällt. Der Wald bleibt als Bruthabitat erhalten, jedoch nicht in seinem vollen Umfang. Rodungen betreffen den nördlichen Randbereich sowie die östliche Grundstücksgrenze, weshalb der Wald in seiner jetzigen Ausprägung zerschnitten / fragmentiert wird. Aufgrund der recht geringen Störempfindlichkeit der Arten ist nicht mit einer Aufgabe von potentiellen Brutstätten zu rechnen. Sie sind nicht auf größere, zusammenhängende Gehölzbestände angewiesen. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt somit erhalten. Gegebenenfalls können die Vögel in weitere Baum- und Waldbestände ausweichen. Es wird durch das Vorhaben mit dem Erhalt des Waldes kein Verbotstatbestand ausgelöst. Die Aussage über möglicherweise im Waldbereich brütende Vögel erfolgt auf dem jetzigen Stand der Erhebungen, bei denen konkret keine brütenden, planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden konnten.

Arten, die weniger im Siedlungsbereich beheimatet sind und Waldstrukturen und Parklandschaften mit größerem Baumbestand bevorzugen, sind Turteltaube und Pirol. Aufgrund der bereits bestehenden Störintensität durch u.a. den Sportplatz sind Brutstätten hier dementsprechend unwahrscheinlich.

Es kann nicht gesagt werden, ob in den vergangenen Jahren im Bereich der Gärtnereibrache sowie in der kleinen Gartenanlage Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten bestanden

haben und ob diese durch den bereits erfolgten Eingriff möglicherweise der Natur entnommen worden sind.

Nistplätze planungsrelevanter Arten auf den ehemaligen Freilandflächen der Gärtnerei (Brachvegetation) werden als unwahrscheinlich erachtet und konnten nicht nachgewiesen werden.

Fledermausquartiere sind auf der Planfläche nicht zu erwarten. Für durchziehende bzw. möglicherweise auch direkt jagende Fledermäuse wird durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand ausgelöst. Es erfolgt keine signifikante Beeinträchtigung der Tiere.

Amphibienarten kommen im Plangebiet vor. Es sind keine planungsrelevanten Arten zu erwarten. Die Gewässer als Fortpflanzungsstätte bleiben durch das Vorhaben erhalten, ebenso der Wald, der ein Landhabitat für die beobachteten Grasfrösche darstellt. Die umgebenden Bereiche der Gewässer sollen entweder zu Gärten oder zu Grünflächen umgewidmet werden. Es ergibt sich damit durch den Eingriff direkt keine Beeinträchtigung des Lebensraums für die Amphibien. Jedoch kann es zu direkten Todesopfern durch den Straßenverkehr oder durch Bautätigkeiten kommen.

**Fazit:** Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine erheblich negativen Auswirkungen auf diese Arten.

## **7.0 Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen**

Im Zuge der Realisierung des Baugebiets sind Begrünungsmaßnahmen der Flächen geplant (detaillierte Beschreibung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Büro H. Schollmeyer August 2017).

Durch die Rodungen im Randbereich des Waldstücks gehen dort typischen Vegetationsstrukturen (Waldmantel mit Sträuchern und Wildkräutern) verloren. Es wird hier unbedingt eine Nachpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen empfohlen. Auch entlang des Fußwegs sollen Strauchgehölze nachgepflanzt werden, um die Wirkungen der Fragmentierung zu mindern. Der verbleibende Baumbestand wird durch diese neuen Waldsaumstrukturen räumlich von den Privatgrundstücken abgetrennt. Dadurch wird er vor Randeinflüssen besser geschützt und als Lebensraum für die Fauna, besonders für kleinere Vögel, aufgewertet. Es empfehlen sich für die Pflanzung folgende Arten:

*Cornus sanguinea* – Roter Hartriegel

*Corylus avellana* – Gewöhnliche Hasel

*Crataegus monogyna* – Eingriffeliger Weißdorn

*Euonymus europaeus* – Pfaffenhütchen

*Prunus spinosa* - Schlehe

*Rosa canina* – Hunds-Rose

*Sambucus nigra* – Schwarzer Holunder

*Viburnum opulus* – Gemeiner Schneeball

Zusätzlich wird eine Anpflanzung von Strauchgruppen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen (direkt nördlich an die Gewässer angrenzend sowie im Westen des Plangebiets) empfohlen, um hier eine Entwicklung neuer Lebensräume im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Gehölzen zu initialisieren. Die verbleibenden Freiflächen der Ausgleichsflächen sollten mit einer Gräser-Wildkraut-Mischung eingesät werden und mit einzelnen, locker stehenden Bäumen ergänzt werden. So kann kleinräumig eine recht hohe Struktur- und Lebensraumvielfalt geschaffen werden.

## **8.0 Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes**

Zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich. Für planungsrelevante Arten ist das Auslösen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Im Sinne der allgemeinen Artenschutzbestimmungen nach §39 BNatSchG ist zudem das grundlose Töten aller Tiere untersagt.

1. Der Waldbestand sollte als Lebensraum für Flora und Fauna erhalten bleiben. Dies gilt im Besonderen mit Hinblick auf möglicherweise nahrungssuchende, ruhende und gegebenenfalls brütende, geschützte Arten. Abholzungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Die Rodungen müssen während der vermehrungsfreien Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden (BNatSchG § 39 Abs. 5 Punkt 2), um das Risiko, Nester zu zerstören und Jungtiere zu töten, auszuschließen. Sollte dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein, so ist im Vorhinein eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde einzuholen und die Flächen sind durch eine ökologische Baubetreuung auf Nester und Tiere abzusuchen. Ebenfalls sollten die weiteren Flächen in den Wintermonaten von ihrem Vegetationsaufwuchs befreit werden und die Flächen

- durch wiederholte mechanische Bodenbearbeitung als Schwarzbrache bis zu ihrer tatsächlichen Bebauung erhalten werden.
3. Die Oberflächengewässer (Gräben) auf dem Gelände sollten in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben, um das potentielle Habitat von Amphibien nicht zu zerstören.
  4. Vor dem Einsatz der Bauarbeiten (im Zuge der Baufeldräumung sowie bei Beginn der Arbeiten an Häusern, Straßen, etc.) sollten die betreffenden Flächen und ihre Umgebung auf Tiere und ihre Entwicklungsformen sowie Brutstätten hin abgesucht werden. Dies gilt besonders für die Randbereiche des Waldstücks und andere Gehölzbestände. Treten Funde auf, so sind geeignete Maßnahmen durchzuführen. Amphibien können abgesammelt und an anderer Stelle ausgesetzt werden. Hierzu bietet sich zum Beispiel das Feuchtgrünland südwestlich des Plangebiets an. Beim Auffinden von Vögeln, besonders von deren Brutstätten und Jungtieren, sind die Maßnahmen mit der UNB des Kreises Heinsberg abzustimmen. Hier empfiehlt sich im Hinblick auf die stark veränderten Vegetationsverhältnisse eine ökologische Baubetreuung.
  5. Im Zuge der Baumaßnahmen sind Senken, Gräben, tiefe Fahrspuren etc., in denen sich Wasser sammelt, zu vermeiden. Amphibien könnten sich in diesen ansiedeln bzw. die Pfützen als Laichgewässer nutzen. Dies ist hier besonders wegen des hohen Grundwasserstands und der bereits vorhandenen Gewässer wichtig.
  6. Nach der Baufeldräumung sind die Grundstücke mit Gras einzusäen und regelmäßig zu mähen. So wird übermäßiger Vegetationsaufwuchs verhindert, in dem sich Tiere (z.B. Schwarzkehlchen, Wachtel, Goldammer) ansiedeln könnten.
  7. Die Neubesiedlung von baulichen Anlagen während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
  8. Tierfallen, die sich mit offenen Schächten, Gullys oder offenliegenden Kellern ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen und Mortalitätsrisiken ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
  9. Während der Bauphasen, insbesondere in den Sommermonaten sind im Bedarfsfall Baustellenbeleuchtungen (Halogenlampen / Strahler) so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine

Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.

Bei der Baustellenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen.

10. Bei der künftigen Wohnanlage mit größeren Glasfronten, gilt es möglichen Vogelschlag zu vermeiden. Dies kann durch die Wahl des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern erreicht werden (Förster et al., [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de)).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass stark spiegelnde und große Glasflächen für die Vögel Bäume und Sträucher simulieren und dann irrtümlich angefliegen werden. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass Vögel Wohnräume durchfliegen wollen, um Gehölze auf der anderen Seite eines Hauses zu erreichen. Zur Vermeidung und Verminderung tragen optische Unterteilungen der Glasfronten bei, mit maximalen Größen der Teilflächen von 0,5 m<sup>2</sup>. Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Es sollte nur dort verwendet werden, wo die vollständige Transparenz der Glasflächen (z. B. Eingangsbereiche) unbedingt erforderlich ist (Empfehlung: F. Backwinkler, Stadt Heinsberg, Juni 2017).

## 9.0 Resümee – Ergebnis

Es ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten möglich und zu erwarten. Das Vorhaben bringt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese mit sich, sofern die genannten Maßnahmen eingehalten werden. Insbesondere zählen hierzu den Waldbestand und seine unmittelbaren Randbereiche zu erhalten und zu entwickeln.

Es werden in diesem Fall keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch das Entfernen von einzelnen Bäumen und der Gewächshäuser die Erfassung von potentiell siedelnden planungsrelevanten Arten im Frühjahr nicht flächendeckend erfolgen konnte.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Planverfahren benennt konkrete Begrünungsmaßnahmen des Plangebiets, welche dieses auch in seiner Eignung als Lebensraum für die Fauna aufwerten.

Erstellt, Geilenkirchen, den 24. August 2017

K. Laumen

Katharina Laumen,  
(B.Sc. Landschaftsökologie)



H. Schollmeyer

Dipl. – Ing. Harald Schollmeyer  
(Landschaftsarchitekt AK NW)

## Quellen- und Literaturliste

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BLESSING, M. U. E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 vom 01.03.2010), zuletzt geändert am 01.01.2017 durch Artikel 19 des Gesetzes (BGBl. I S. 2258, 2348 vom 13. Oktober 2016)
- FERGUSON-LEES, J. U. I. WILLIS (1987): Vögel Mitteleuropas. BLV Verlagsgesellschaft, München.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Amphibien und Reptilien. Online unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/liste](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/liste) (abgerufen am 15.08.2017)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (abgerufen am 15.08.2017)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 15.08.2017)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4901. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49013>
- LÖBF NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17.
- MWEBWV NRW U. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.